

ANNA K. BERNZEN

Gerichtssaal- berichterstattung

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
170*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 170

herausgegeben von

Rolf Stürmer



Anna K. Bernzen

Gerichtssaalberichterstattung

Ein zeitgemäßer Rahmen für die Arbeit der
Medienvertreter in deutschen Gerichten

Mohr Siebeck

Anna K. Bernzen, geboren 1990; Kombinationsstudium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Mannheim; 2013 Bachelor of Laws; 2016 Erste juristische Prüfung; studienbegleitende Journalistenausbildung in der Journalistischen Nachwuchsförderung; wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Universitäten Osnabrück und Mannheim; 2019 Promotion (Osnabrück); seit 2019 Rechtsreferendarin am OLG Frankfurt am Main.



Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Deutschen Akademikerinnenbundes e.V., der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, und der Studienstiftung ius vivum, Kiel.

ISBN 978-3-16-159255-3 / eISBN 978-3-16-159256-0

DOI 10.1628/978-3-16-159256-0

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt zuerst meiner Doktormutter *Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, M.Jur. (Göttingen)*, die während meiner Zeit erst als studentische Hilfskraft und später als wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrem Lehrstuhl meine Begeisterung für die Wissenschaft geweckt und mich während und nach der Erstellung der vorliegenden Arbeit auf diesem Weg unterstützt hat. *Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens* danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens, *Prof. Dr. Thomas Groß* für die Übernahme des Prüfungsvorsitzes in der Disputation. Bei *Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner* bedanke ich mich für die Aufnahme in die Schriftenreihe der Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht.

Die Idee für diese Arbeit entstand während einer Hospitanz in der Rechtsredaktion der ARD. Deren Leiter *Dr. Frank Bräutigam* bin ich für die praktischen Einblicke in die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal ebenso dankbar wie für den regen fachlichen Austausch während der Entstehung dieser Dissertation.

Der rechtsvergleichende Teil dieser Arbeit entstand während eines Forschungsaufenthalts am Centre for Socio-Legal Studies an der University of Oxford. Stellvertretend danke ich der damaligen Direktorin *Dr. Marina Kurkchyan* für meine Aufnahme als *visiting researcher* und für die fachliche wie persönliche Bereicherung, die das Trimester in Oxford für mich bereit hielt.

Sehr zu Dank verpflichtet bin ich zudem *Prof. Dr. Hans-Joachim Cremer* für die in jeder Hinsicht bereichernde Arbeitsumgebung, in der ich mich als akademische Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl während meiner Promotionszeit bewegen durfte.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. und die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) haben mit den Stipendien, die sie mir während meiner Studien- und Promotionszeit gewährten, entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Sie haben mich nicht nur finanziell unterstützt; im Rahmen meiner Ausbildung durch die Journalistische Nachwuchsförderung der KAS konnte ich auch umfangreiche Praxiserfahrung sammeln, die in die Erstellung dieser Arbeit eingeflossen ist. Der Studienstiftung *ius vivum*, der Johanna und Fritz Buch Ge-

dächtnis-Stiftung und dem Deutschen Akademikerinnenbund e.V. danke ich dafür, dass sie die Drucklegung dieser Arbeit jeweils mit einem Zuschuss unterstützt haben.

Zuletzt wäre diese Arbeit sicher nie zustande gekommen, hätte ich meine Familie und Freunde dabei nicht an meiner Seite gewusst. Ganz besonders danke ich meinen Eltern, *Claudia* und *Enno Bernzen*, die meinen Bildungsweg mit ihrer bedingungslosen Unterstützung geebnet haben und *Dr. Roman F. Kehrberger*, der mich auf diesem Teil des Weges begleitet hat.

Frankfurt am Main, im Dezember 2019

Anna K. Bernzen

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
Einleitung	1
<i>A. Problemdarstellung</i>	1
<i>B. Thematische Eingrenzung</i>	5
<i>C. Stand der rechtspolitischen Diskussion und der Forschung</i>	6
<i>D. Gang der Untersuchung</i>	8
<i>Kapitel 1</i>	
Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung de lege lata	11
<i>A. Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen</i>	11
I. Gewährleistungsgehalt des Öffentlichkeitsgrundsatzes	11
II. Grenzen des Öffentlichkeitsgrundsatzes	15
III. Ergebnis zum Öffentlichkeitsgrundsatz	21
<i>B. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen</i>	21
I. Differenzierung zwischen Aufnahmen während der mündlichen Verhandlung und in deren Umfeld	21
II. Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen während der mündlichen Verhandlung	22
III. Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen im Umfeld der mündlichen Verhandlung	52
IV. Ergebnis zu den Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen	77
<i>C. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild-Aufnahmen</i>	78
I. Grundsätzliche Zulässigkeit der Aufnahmen	78
II. Möglichkeiten zur Beschränkung der Aufnahmen	79
III. Durch das BVerfG gesetzter Rahmen für die Beschränkungen	80
IV. Ergebnis zu den Bild-Aufnahmen	88
<i>D. Rechtliche Rahmenbedingungen für Textberichte in Echtzeit</i>	88
I. Besonderheiten der Textberichte in Echtzeit	88
II. Grundsätzliche Zulässigkeit der Textberichte in Echtzeit	89

III. Möglichkeiten zur Beschränkung der Textberichte in Echtzeit	93
IV. Durch das BVerfG gesetzter Rahmen für die Beschränkungen	94
V. Ergebnis zu den Textberichten in Echtzeit	95
 <i>Kapitel 2</i>	
Für die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte	97
<i>A. Einzubeziehende Rechte und schutzwürdigende Interessen</i>	97
<i>B. Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen</i>	98
I. Grundlagen des Öffentlichkeitsgrundsatzes	98
II. Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 EMRK für die Gerichtssaalberichterstattung	98
III. Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes	104
IV. Öffentlichkeitsgrundsatz als Verfassungsgrundsatz	124
V. Ergebnis zum Öffentlichkeitsgrundsatz	127
<i>C. Kommunikationsgrundrechte</i>	128
I. Abwehrrechtliche Dimension der Kommunikationsgrundrechte	128
II. Öffentliches Informationsinteresse	145
III. Objektiv-rechtliche Dimension der Kommunikationsgrundrechte	150
IV. Ergebnis zu den Kommunikationsgrundrechten	153
<i>D. Berufsfreiheit</i>	153
<i>E. Steigerung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis</i>	155
I. Gegenwärtige Wissensdefizite der Allgemeinheit	155
II. Fehlende realitätsgetreue Wiedergabe des Geschehens im Gericht	158
III. Ausrichtung der Gerichtssaalberichterstattung auf Unterhaltung	164
IV. Mangelnde Fachkompetenz der Medienvertreter	166
V. Komplexität des Geschehens im Gerichtssaal	167
VI. Ergebnis zur Steigerung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis	170
<i>F. Rehabilitationsmöglichkeit</i>	170
<i>G. Präventionswirkung</i>	172
 <i>Kapitel 3</i>	
Gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte	175
<i>A. Einzubeziehende Rechte und schutzwürdigende Interessen</i>	175
<i>B. Allgemeines Persönlichkeitsrecht</i>	176
I. Grundlagen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	176
II. Gerichtssaalberichterstattung im persönlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	176

III. Gerichtssaalberichterstattung im sachlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	180
IV. Ergebnis und Ausblick zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	195
C. <i>Unschuldsvermutung</i>	197
D. <i>Funktionsfähigkeit der Rechtspflege</i>	200
I. Grundlagen und Ausprägungen der Funktionsfähigkeit	200
II. Wahrheitsfindung	200
III. Rechtsfindung	215
IV. Ergebnis zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege	227
E. <i>Recht auf ein faires Verfahren</i>	228
I. Grundlagen des Rechts auf ein faires Verfahren	228
II. Gefahren für die Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten	229
III. Gefahren für den kommunikativen Verkehr mit dem Verteidiger	233
IV. Ergebnis zum Recht auf ein faires Verfahren	233
F. <i>Allgemeiner Justizgewährungsanspruch</i>	234
G. <i>Ungestörter äußerer Verfahrensablauf</i>	236
H. <i>Würde des Gerichts</i>	238
I. <i>Kriminogene Wirkung</i>	241
J. <i>Präventionswirkung</i>	242

Kapitel 4

Gerichtssaalberichterstattung in England	245
A. <i>Relevanz des Rechtsvergleichs</i>	245
B. <i>Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung in England</i>	247
I. Open justice principle	247
II. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild- und Bild/Ton-Aufnahmen	252
III. Rechtliche Rahmenbedingungen für Ton-Aufnahmen	279
IV. Rechtliche Rahmenbedingungen für Textberichte in Echtzeit	286
V. Differenzierte Regelung der Gerichtssaalberichterstattung	290
C. <i>Für und gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte</i>	291
I. Überblick über den Verlauf der Debatte in England	291
II. Für die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte	292
III. Gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte	301

<i>D. Lehren aus der englischen Erfahrung</i>	313
<i>Kapitel 5</i>	
Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung de lege ferenda	317
<i>A. Vorgehen bei der Ermittlung des zeitgemäßen Rechtsrahmens</i>	317
<i>B. Zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen</i>	318
I. Maßstab für die Rahmenbedingungen	318
II. Anforderungen des Gesetzesvorbehalts nach Art. 5 Abs. 2 GG	319
III. Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	319
<i>C. Vergleich der erarbeiteten zeitgemäßen Rahmenbedingungen mit den aktuellen Rahmenbedingungen</i>	378
<i>D. Entwicklung einer Reformvorschrift</i>	379
I. Anhaltspunkte für die Formulierung der Vorschrift	379
II. Künftiger Regelungskontext	380
III. Regelung der Aufnahmen in den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren	381
IV. Regelung der Aufnahmen in den Rechtsinstanzen der Strafverfahren und den Tatsacheninstanzen der übrigen Verfahrensarten	384
V. Regelung der Textberichte in Echtzeit und der Aufnahmen in den Rechtsinstanzen aller Verfahrensarten mit Ausnahme des Strafverfahrens sowie in den Verfahren am BVerfG	390
VI. Verfahren bei der Zulassung oder Beschränkung der Berichte	393
VII. Erforschung der Auswirkungen von Gerichtssaalberichten	395
<i>E. Formulierung der Reformvorschrift</i>	396
Fazit	401
Literaturverzeichnis	405
Sachregister	437

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
Einleitung	1
<i>A. Problemdarstellung</i>	1
<i>B. Thematische Eingrenzung</i>	5
<i>C. Stand der rechtspolitischen Diskussion und der Forschung</i>	6
<i>D. Gang der Untersuchung</i>	8
<i>Kapitel 1</i>	
Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung de lege lata	11
<i>A. Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen</i>	11
I. Gewährleistungsgehalt des Öffentlichkeitsgrundsatzes	11
1. „Jedermann“	11
2. „Ohne Ansehung seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Bevölkerung und bestimmter persönlicher Eigenschaften“	11
3. „Möglichkeit, an den Verhandlungen teilzunehmen“	12
4. „Verhandlungen der Gerichte“	13
5. „Teilnahme als Zuhörer“	15
II. Grenzen des Öffentlichkeitsgrundsatzes	15
1. Gesetzlich normierte Grenzen der Öffentlichkeit	15
a) Kategorisierung der relevanten Normen	15
b) Gründe für den Öffentlichkeitsausschluss	16
c) Verfahren des Öffentlichkeitsausschlusses	17
d) Rechtsfolgen des Öffentlichkeitsausschlusses	18
2. Gesetzlich nicht normierte Grenzen der Öffentlichkeit	18
a) Tatsächliche Grenzen der Öffentlichkeit	18

b) Rechtliche Grenzen der Öffentlichkeit	20
III. Ergebnis zum Öffentlichkeitsgrundsatz	21
<i>B. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen</i>	<i>21</i>
I. Differenzierung zwischen Aufnahmen während der mündlichen Verhandlung und in deren Umfeld	21
II. Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen während der mündlichen Verhandlung	22
1. Absolutes Aufnahmeverbot nach § 169 Abs. 1 S. 2 GVG	22
a) Anwendbarkeit des Aufnahmeverbots	22
b) Motive des Gesetzgebers	22
c) Tatbestand des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG	23
aa) Anfertigung von Aufnahmen	23
(1) Vorliegen einer Aufnahme	23
(2) Erfasste Arten der Aufnahmen	24
(3) Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung	25
bb) Zeitlicher Anwendungsbereich	27
cc) Räumlicher Anwendungsbereich	29
dd) Persönlicher Anwendungsbereich	30
d) Rechtsfolge des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG	31
2. Ausnahme vom Aufnahmeverbot nach § 17a Abs. 1 S. 2 BVerfGG	32
a) Anwendbarkeit der Ausnahme	32
b) Motive des Gesetzgebers	32
c) Tatbestand des § 17a Abs. 1 S. 2 BVerfGG	33
d) Rechtsfolge des § 17a Abs. 1 S. 2 BVerfGG	34
aa) Grundsätzliche Zulässigkeit der Aufnahmen	34
bb) Voraussetzungen für eine Beschränkung der Aufnahmen	34
cc) Rechtsfolgen einer Beschränkung der Aufnahmen	35
3. Ausnahmemöglichkeit vom Aufnahmeverbot nach § 169 Abs. 3 S. 1 GVG	36
a) Anwendbarkeit der Ausnahmemöglichkeit	36
b) Vorgeschichte des § 169 Abs. 3 GVG	37
c) Gesetzgebungsverfahren vor Erlass des § 169 Abs. 3 GVG	39
d) Motive des Gesetzgebers	40
e) Tatbestand des § 169 Abs. 3 S. 1 GVG	41
aa) Zeitlicher Anwendungsbereich	41
bb) Vorliegen eines besonderen Falles	41
f) Rechtsfolge des § 169 Abs. 3 S. 1 GVG	43
aa) Gestattung von Aufnahmen nach § 169 Abs. 3 S. 1 GVG	43
(1) Kriterien für die Ermessensentscheidung des Gerichts	43
(2) Ermessensentscheidung auch bei Nichtzulassung von Aufnahmen	45
bb) Beschränkungsmöglichkeiten nach § 169 Abs. 3 S. 2 GVG	46
4. Verfassungsmäßigkeit des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG	47

a)	Hintergrund des Verfassungsstreits	47
b)	Begründung der Senatsmehrheit	48
c)	Begründung im Sondervotum	50
III.	Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen im Umfeld der mündlichen Verhandlung	52
1.	Grundsätzliche Zulässigkeit der Aufnahmen	52
2.	Möglichkeiten zur Beschränkung der Aufnahmen	54
a)	Auswahl der Rechtsgrundlage nach Ort und Zeit der Aufnahmen	54
b)	Sitzungspolizei des Vorsitzenden Richters	54
aa)	Tatbestand des § 176 GVG	54
(1)	(Drohende) Störung der Ordnung in der Sitzung	54
(2)	Zeitlicher Anwendungsbereich der Sitzungspolizei	55
(3)	Räumlicher Anwendungsbereich der Sitzungspolizei	58
bb)	Rechtsfolge des § 176 GVG	60
c)	Hausrecht der Gerichtsverwaltung	60
d)	Abgrenzung der Sitzungspolizei vom Hausrecht	62
3.	Durch das BVerfG gesetzter Rahmen für die Beschränkungen	62
a)	„Quasi erstinstanzliche Zuständigkeit“ des BVerfG	62
b)	Kein pauschales Aufnahmeverbot im Umfeld der Verhandlung (sog. Honecker-Entscheidung)	64
c)	Kein sitzungspolizeiliches Verbot von Aufnahmen der Richter (sog. Sparkasse Mannheim-Entscheidung)	66
d)	Vorrang der Anonymisierungsanordnung vor dem Aufnahmeverbot (sog. El Kaida-Entscheidung)	66
e)	Beschränkung von Aufnahmen auf bestimmte Verhandlungstage (sog. Embargo-Entscheidung)	67
f)	Keine pauschale Anordnung der Anonymisierung von Aufnahmen (sog. Gäfgen-Entscheidung)	68
g)	Kein faktisches Verbot von Aufnahmen der Richter (sog. Gammelfleisch-Entscheidung)	69
h)	Gestattung der identifizierenden Aufnahmen bekannter Angeklagter (sog. Lokalpolitiker-Entscheidung)	69
i)	Erfordernis konkreter Anhaltspunkte für den Erlass einer Medien- verfügung (sog. Banküberfall-Entscheidung)	70
j)	Kein Verbot von Aufnahmen der professionellen Verfahrensbeteiligten (sog. Rekrutenmisshandlung-Entscheidung)	70
k)	Verbot der identifizierenden Aufnahmen von unbekanntem Angeklagten (sog. Holzklotz-Entscheidung)	73
l)	Vorrang der Anonymisierungsanordnung vor dem faktischen Aufnahme- verbot (sog. Wetttrinken-Entscheidung)	74
m)	Vorrang der Anonymisierungsanordnung vor dem Aufnahmeverbot (sog. Entführung-Entscheidung)	75
n)	Verhältnismäßigkeit als Grenze des richterlichen Ermessens	75
IV.	Ergebnis zu den Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen	77

<i>C. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild-Aufnahmen</i>	78
I. Grundsätzliche Zulässigkeit der Aufnahmen	78
II. Möglichkeiten zur Beschränkung der Aufnahmen	79
III. Durch das BVerfG gesetzter Rahmen für die Beschränkungen	80
1. Wiederum „quasi erstinstanzliche Zuständigkeit“ des BVerfG	80
2. Abwägung der betroffenen Rechtsgüter als Maßstab für Medienverfügungen (sog. Kurdische Konsulatsbesetzer-Entscheidung)	80
3. Verhältnismäßigkeit als Maßstab für Medienverfügungen (sog. Pool-Lösung-Entscheidung)	81
4. Vorrang der Anonymisierungsanordnung vor dem Aufnahmeverbot (sog. CO ₂ -Handel-Entscheidung)	82
5. Grundsätzliches Begründungserfordernis für Medienverfügungen (sog. Kindesmisshandlung-Entscheidung)	83
6. Kein Aufnahmeverbot allein aufgrund der erkennbaren Abwehr von Aufnahmen (sog. Türkische Kommunisten-Entscheidung)	85
7. Zulassung von Bild-Aufnahmen an einzelnen Verhandlungstagen (sog. Schlecker-Entscheidung)	86
8. Verhältnismäßigkeit als Grenze des richterlichen Ermessens	86
IV. Ergebnis zu den Bild-Aufnahmen	88
 <i>D. Rechtliche Rahmenbedingungen für Textberichte in Echtzeit</i>	 88
I. Besonderheiten der Textberichte in Echtzeit	88
II. Grundsätzliche Zulässigkeit der Textberichte in Echtzeit	89
1. Differenzierung zwischen Mitnahme und Nutzung internetfähiger technischer Geräte	89
2. Direkte Anwendung des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG	89
3. Teleologische Extension bzw. analoge Anwendung des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG	89
4. Kein gesetzliches Verbot der Textberichte in Echtzeit	90
5. Würdigung der vertretenen Ansichten	92
III. Möglichkeiten zur Beschränkung der Textberichte in Echtzeit	93
IV. Durch das BVerfG gesetzter Rahmen für die Beschränkungen	94
V. Ergebnis zu den Textberichten in Echtzeit	95
 <i>Kapitel 2</i>	
Für die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte	97
 <i>A. Einzubeziehende Rechte und schutzwürdigende Interessen</i>	 97
<i>B. Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen</i>	98

I.	Grundlagen des Öffentlichkeitsgrundsatzes	98
II.	Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 EMRK für die Gerichtssaalberichterstattung	98
	1. Art. 6 Abs. 1 EMRK als „Auslegungshilfe“	98
	2. Gerichtssaalberichterstattung in der Rechtsprechung des EGMR	99
	3. Empfehlung des Europarates zur Gerichtssaalberichterstattung	101
	4. Bewertung der Gerichtssaalberichterstattung in der Literatur	101
	5. Konsequenzen für die Auslegung des Öffentlichkeitsgrundsatzes	104
III.	Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes	104
	1. Beitrag der Gerichtssaalberichte zur Funktionserfüllung	104
	2. Kontrollfunktion	104
	a) Ursprung der Kontrollfunktion	104
	b) Eignung der Öffentlichkeit zur Kontrolle der Judikative	105
	c) Erforderlichkeit der Öffentlichkeit zur Kontrolle der Judikative	107
	aa) Differenzierung zwischen den Schutzrichtungen der Öffentlichkeit	107
	bb) Schutz der Unabhängigkeit der Richter	108
	cc) Schutz der Verfahrensbeteiligten vor dem Richter	109
	d) Beitrag der Gerichtssaalberichterstattung zur Kontrolle der Judikative	110
	3. Vertrauensbildungsfunktion	113
	a) Ursprung und Wandel der Vertrauensbildungsfunktion	113
	b) Erforderlichkeit der Öffentlichkeit zur Vertrauensbildung	114
	c) Beitrag der Gerichtssaalberichterstattung zur Vertrauensbildung	115
	4. Informationsfunktion	118
	a) Jüngere Funktion des Öffentlichkeitsgrundsatzes	118
	b) Eignung der Öffentlichkeit zur Information über die Judikative	119
	c) Erforderlichkeit der Öffentlichkeit zur Information über die Judikative	119
	d) Beitrag der Gerichtssaalberichterstattung zur Information über die Judikative	122
IV.	Öffentlichkeitsgrundsatz als Verfassungsgrundsatz	124
	1. Relevanz der Einordnung als Verfassungsgrundsatz	124
	2. Keine Einordnung als Verfassungsgrundsatz	124
	3. Einordnung als Verfassungsgrundsatz	125
	4. Würdigung der vertretenen Ansichten	126
V.	Ergebnis zum Öffentlichkeitsgrundsatz	127
 C. Kommunikationsgrundrechte		 128
I.	Abwehrrechtliche Dimension der Kommunikationsgrundrechte	128
	1. Relevanz der Abwehrdimension	128
	2. Gerichtssaalberichterstattung im sachlichen Schutzbereich der Kommunikationsgrundrechte	128
	a) Schutz durch die Informationsfreiheit	128

b) Schutz durch die Medienfreiheiten	134
aa) Schutz durch die Pressefreiheit	134
bb) Schutz durch die Rundfunkfreiheit	135
c) Verhältnis der Informationsfreiheit zu den Medienfreiheiten	141
3. Gerichtssaalberichterstattung im persönlichen Schutzbereich der Medienfreiheiten	144
4. Regelung der Gerichtssaalberichterstattung als Eingriff in die Medienfreiheiten	144
II. Öffentliches Informationsinteresse	145
1. Relevanz im Kontext der Kommunikationsgrundrechte	145
2. Dogmatische Grundlage des öffentlichen Informationsinteresses	146
3. Öffentliches Informationsinteresse an Gerichtsverfahren	149
III. Objektiv-rechtliche Dimension der Kommunikationsgrundrechte	150
IV. Ergebnis zu den Kommunikationsgrundrechten	153
<i>D. Berufsfreiheit</i>	153
<i>E. Steigerung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis</i>	155
I. Gegenwärtige Wissensdefizite der Allgemeinheit	155
II. Fehlende realitätsgetreue Wiedergabe des Geschehens im Gericht	158
1. Relevanz der wirklichkeitsgetreuen Darstellung	158
2. Keine repräsentative Auswahl der Verhandlungen für die Berichte	158
3. Entstellung des Geschehens bei Gericht in den Berichten	160
III. Ausrichtung der Gerichtssaalberichterstattung auf Unterhaltung	164
IV. Mangelnde Fachkompetenz der Medienvertreter	166
V. Komplexität des Geschehens im Gerichtssaal	167
VI. Ergebnis zur Steigerung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis	170
<i>F. Rehabilitationsmöglichkeit</i>	170
<i>G. Präventionswirkung</i>	172
 <i>Kapitel 3</i>	
Gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte	175
<i>A. Einzubeziehende Rechte und schutzwürdigende Interessen</i>	<i>175</i>
<i>B. Allgemeines Persönlichkeitsrecht</i>	<i>176</i>
I. Grundlagen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	176
II. Gerichtssaalberichterstattung im persönlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	176

III. Gerichtssaalberichterstattung im sachlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	180
1. Engere persönliche Lebenssphäre	180
a) Gefahr durch die Publikation von Umständen aus der engeren persönlichen Lebenssphäre	180
b) Divergierende Gefahren für die engere persönliche Lebenssphäre	181
aa) Differenzierung nach Verfahrensarten	181
bb) Differenzierung nach Instanzen	183
cc) Differenzierung nach Verfahrensabschnitten	184
2. Selbstdarstellungsrechte	184
a) Relevante Selbstdarstellungsrechte	184
b) Recht am eigenen Bild	185
c) Recht am eigenen gesprochenen Wort	186
3. Recht auf informationelle Selbstbestimmung	187
4. Recht der persönlichen Ehre	187
5. Recht auf Resozialisierung	188
6. Fehlende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Fall einer Einwilligung	191
a) Betroffene Teilgewährleistungen des Rechts	191
b) Grenzen der Einwilligungsmöglichkeit	191
aa) Menschenwürde	191
bb) Interessen der Allgemeinheit	193
c) (Weitere) Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung	194
IV. Ergebnis und Ausblick zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	195
 C. Unschuldsvermutung	 197
 D. Funktionsfähigkeit der Rechtspflege	 200
I. Grundlagen und Ausprägungen der Funktionsfähigkeit	200
II. Wahrheitsfindung	200
1. Relevante Gefahren für die Wahrheitsfindung	200
2. Gefahr der Verhaltensbeeinflussung der Verfahrensbeteiligten	201
a) „Den Vorhang herablassen“	201
b) „Theater spielen“	203
c) Bewertung der vermuteten Gefahren	205
aa) Fehlende empirische Fundierung	205
bb) Divergierende Gefahren der Verhaltensbeeinflussung	208
(1) Differenzierung nach Instanzen	208
(2) Differenzierung nach Verfahrensabschnitten	209
(3) Differenzierung nach Verfahrensarten	211
(4) Differenzierung nach Medienformen	211
3. Gefahr der Vorabinformation von Zeugen	212
III. Rechtsfindung	215

1. Relevante Gefahr für die Rechtsfindung	215
2. Schutz des Richters vor gesellschaftlichen Einflüssen	215
3. Gefahr für die Unabhängigkeit des Richters	218
a) Drohende psychische Befangenheit des Richters	218
b) Bewertung der vermuteten Gefahr	220
aa) Fehlende empirische Fundierung	220
bb) Divergierende Gefahren für die Unabhängigkeit des Richters	224
(1) Differenzierung nach Instanzen	224
(2) Differenzierung nach Verfahrensarten	225
(3) Differenzierung nach Verfahrensabschnitten	226
(4) Differenzierung nach Medienformen	227
IV. Ergebnis zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege	227
<i>E. Recht auf ein faires Verfahren</i>	228
I. Grundlagen des Rechts auf ein faires Verfahren	228
II. Gefahren für die Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten	229
III. Gefahren für den kommunikativen Verkehr mit dem Verteidiger	233
IV. Ergebnis zum Recht auf ein faires Verfahren	233
<i>F. Allgemeiner Justizgewährungsanspruch</i>	234
<i>G. Ungestörter äußerer Verfahrensablauf</i>	236
<i>H. Würde des Gerichts</i>	238
<i>I. Kriminogene Wirkung</i>	241
<i>J. Präventionswirkung</i>	242
<i>Kapitel 4</i>	
Gerichtssaalberichterstattung in England	245
<i>A. Relevanz des Rechtsvergleichs</i>	245
<i>B. Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung in England</i>	247
I. Open justice principle	247
1. Grundlagen des open justice principle	247
2. Inhalt des open justice principle	247
3. Grenzen des open justice principle	250
4. Ergebnis zum open justice principle	251
II. Rechtliche Rahmenbedingungen für Bild- und Bild/Ton-Aufnahmen	252
1. Absolutes Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot nach s. 41(1) Criminal Justice Act 1925	252

a) Gesetzgeberische Formulierung des Verbots	252
b) Motive des Gesetzgebers	252
c) Tatbestand des s. 41(1) Criminal Justice Act 1925	253
aa) „Minefield of obscurity“	253
bb) Erfasste Arten der Aufnahmen	254
cc) Mögliche Tathandlungen	255
dd) Erfasste Gerichte	256
ee) Zeitlicher Anwendungsbereich	257
ff) Räumlicher Anwendungsbereich	258
gg) Geschützte Personen	261
hh) Subjektiver Tatbestand	262
d) Rechtsfolge des s. 41(1) Criminal Justice Act 1925	263
2. Ausnahme vom Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot nach s. 41(2)(a) Criminal Justice Act 1925 a. E.	264
a) Anwendbarkeit der Ausnahme	264
b) Motive des Gesetzgebers	264
c) Möglichkeiten zur Beschränkung der Bild/Ton-Aufnahmen	265
3. Ausnahme vom Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot nach der Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013	266
a) Anwendbarkeit der Ausnahme	266
b) Motive des Gesetzgebers	267
c) Tatbestand der Ausnahme vom Aufnahmeverbot nach der Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013	268
aa) Erfasste Verfahrensarten	268
bb) Geschützte Personen	268
cc) Zeitlicher Anwendungsbereich	269
dd) Räumlicher Anwendungsbereich	269
ee) Persönlicher Anwendungsbereich	270
d) Tatbestand der Ausnahme vom Veröffentlichungsverbot nach der Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013	270
e) Rechtsfolge der Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013	271
4. Ausnahme vom Aufnahmeverbot nach der Crown Court (Recording). Order 2016	272
5. Verbot von Bild- und Bild/Ton-Aufnahmen nach dem common law	272
a) Grundlagen des contempt of court	272
b) Bild-Aufnahmen im Gericht als contempt of court (R. v. D.).	273
c) Bild/Ton-Aufnahmen im Gericht als contempt of court (R. v. Ivanov)	274
d) Voraussetzungen des contempt of court durch Bild- und Bild/Ton-Aufnahmen im Gericht (Solicitor General v. Cox)	275
e) Bild-Aufnahmen in der Eingangshalle des Gerichts als contempt of court (R. v. Smith)	277

6. Ergebnis zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Bild- und Bild/Ton-Aufnahmen	278
III. Rechtliche Rahmenbedingungen für Ton-Aufnahmen	279
1. Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot nach s. 9(1) Contempt of Court Act 1981	279
a) Anwendbarkeit des Verbots	279
b) Motive des Gesetzgebers	279
c) Tatbestand des s. 9(1) Contempt of Court Act 1981	280
aa) Mögliche Tathandlungen	280
(1) Anfertigung von Ton-Aufnahmen	280
(2) Veröffentlichung von Ton-Aufnahmen	281
(3) Nutzung von Ton-Aufnahmen unter Verstoß gegen Bedingungen	282
bb) Erfasste Gerichte	282
cc) Räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	282
dd) Subjektiver Tatbestand	283
d) Rechtsfolge des s. 9(1) Contempt of Court Act 1981	283
2. Ausnahme vom Veröffentlichungsverbot nach s. 9(1A) Contempt of Court Act 1981	284
3. Ausnahme vom Aufnahme- und Veröffentlichungsverbot nach der Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013	285
4. Ausnahme vom Aufnahmeverbot nach der Crown Court (Recording) Order 2016	285
5. Ergebnis zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Ton-Aufnahmen	286
IV. Rechtliche Rahmenbedingungen für Textberichte in Echtzeit	286
1. Power to controll its own proceedings	286
2. Zulässigkeit der Textberichte in Echtzeit aus Strafverfahren	286
a) Differenzierung nach Berichterstattern	286
b) Medienvertreter und juristische Kommentatoren	287
c) „Gewöhnliche“ Bürger	288
3. Zulässigkeit der Textberichte in Echtzeit außerhalb der Strafverfahren	288
4. Zulässigkeit der Textberichte in Echtzeit am Supreme Court	289
5. Ergebnis zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Textberichte in Echtzeit	289
V. Differenzierte Regelung der Gerichtssaalberichterstattung	290
<i>C. Für und gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte</i>	291
I. Überblick über den Verlauf der Debatte in England	291
II. Für die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte	292
1. Open justice principle	292

a) Funktionen des open justice principle	292
b) Beitrag der Gerichtssaalberichterstattung zur Überprüfung der Gerichte und zur Sicherung eines gerechten Urteils	292
c) Beitrag der Gerichtssaalberichterstattung zur Schaffung und Erhaltung des Vertrauens auf die Gerichte	294
2. Steigerung der Rechtskenntnis	295
a) Gegenwärtige Wissensdefizite der Allgemeinheit	295
b) Fehlende realitätsgetreue Wiedergabe des Geschehens im Gericht	296
aa) Relevanz der wirklichkeitsgetreuen Darstellung	296
bb) Keine repräsentative Auswahl der Verhandlungen für die Berichte	297
cc) Entstellung des Geschehens bei Gericht in den Berichten	298
c) Ausrichtung der Gerichtssaalberichterstattung auf Unterhaltung . .	298
d) Komplexität des Geschehens im Gerichtssaal	299
e) Keine Aufgabe der Gerichtssaalberichterstattung	300
3. Gleichstellung der Gerichte mit dem Parlament	300
4. Rechte der Medien	301
III. Gegen die Zulassung der Gerichtssaalberichterstattung sprechende Gesichtspunkte	301
1. Rechtspflege	301
a) Gefahren für die Rechtspflege als zentrales Gegenargument	301
b) Gefahren mit Blick auf die Zeugen	302
aa) Gefahr der Verhaltensbeeinflussung der Zeugen	302
bb) Gefahr der Vorabinformation von Zeugen	304
c) Gefahren mit Blick auf die Richter und Rechtsanwälte	304
d) Gefahren mit Blick auf die Jury	306
e) Gefahren mit Blick auf die Parteien bzw. den Angeklagten	308
2. Ungestörter äußerer Verfahrensablauf	309
3. Rechte und Interessen des Angeklagten	310
4. Würde des Gerichts	312
5. Privatheit der Beteiligten	312
 <i>D. Lehren aus der englischen Erfahrung</i>	 313

Kapitel 5

Rechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung de lege ferenda	317
---	-----

<i>A. Vorgehen bei der Ermittlung des zeitgemäßen Rechtsrahmens</i>	317
---	-----

<i>B. Zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen</i>	318
---	-----

I. Maßstab für die Rahmenbedingungen	318
--	-----

II.	Anforderungen des Gesetzesvorbehalts nach Art. 5 Abs. 2 GG	319
III.	Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	319
	1. Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit eines Grundrechtseingriffs	319
	2. Legitimer Zweck	320
	a) Prinzipielle Eignung als legitimer Zweck	320
	b) Fehlender Nachweis für die Gefährdung einiger Positionen	321
	3. Eignung	323
	a) Tauglichkeit zur Zweckerreichung	323
	b) Konkrete geeignete Regelungen	324
	4. Erforderlichkeit	325
	a) Zweischrittige Prüfung der Erforderlichkeit	325
	b) Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	326
	aa) Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	326
	bb) Schutz des Rechts am eigenen Bild und eigenen gesprochenen Wort	327
	cc) Schutz des Rechts der persönlichen Ehre	328
	dd) Schutz des Rechts auf Resozialisierung	330
	c) Schutz der Unschuldsvermutung	330
	d) Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege	331
	aa) Schutz der Wahrheitsfindung vor der Verhaltensbeeinflussung der Beteiligten	331
	bb) Schutz der Wahrheitsfindung vor Vorabinformationen von Zeugen	331
	cc) Schutz der Rechtsfindung vor Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Richter	332
	e) Schutz des Rechts auf ein faires Verfahren	332
	f) Schutz des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs	333
	g) Schutz des ungestörten äußeren Verfahrensablaufs	333
	h) Schutz vor einer kriminogenen Wirkung	334
	i) Schutz der Präventionswirkung	334
	j) Schutz aller Rechte und schutzwürdigen Interessen	334
	5. Angemessenheit	334
	a) Dreischrittige Prüfung der Angemessenheit	334
	b) Abstrakte Gewichtung der konfligierenden Rechte und Interessen	335
	aa) Relevante Rechte und Interessen	335
	bb) Gewichtung der Rechte und Interessen	337
	c) Konkrete Gewichtung der konfligierenden Rechte und Interessen	339
	aa) Ermittlung des konkreten Gewichts	339
	bb) Gewicht der Beeinträchtigung	339
	(1) Vergleich mit der klassischen Gerichtsberichterstattung	339
	(2) Medienfreiheiten	340
	(a) Öffentliches Informationsinteresse	340

(b) Stadium der Informationsbeschaffung	342
(c) Stadium der Informationsverbreitung	344
(3) Öffentlichkeitsgrundsatz	345
(4) Steigerung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis	347
(5) Rehabilitationswirkung	348
(6) Präventionswirkung	349
(7) Zusammenfassung zum Gewicht der Beeinträchtigung	350
cc) Konkreter Gemeinwohlgewinn	351
(1) Ermittlung des konkreten Gemeinwohlgewinns	351
(2) Allgemeines Persönlichkeitsrecht	352
(a) Engere persönliche Lebenssphäre und Recht auf informationelle Selbstbestimmung	352
(b) Recht am eigenen Bild und am eigenen gesprochenen Wort	353
(c) Recht der persönlichen Ehre	354
(d) Recht auf Resozialisierung	354
(3) Unschuldsvermutung	355
(4) Funktionsfähigkeit der Rechtspflege	355
(a) Verhaltensbeeinflussung der Beteiligten als Gefahr für die Wahrheitsfindung	355
(b) Vorabinformation von Zeugen als Gefahr für die Wahrheitsfindung	356
(c) Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Richter als Gefahr für die Rechtsfindung	357
(5) Recht auf ein faires Verfahren	357
(6) Allgemeiner Justizgewährungsanspruch	358
(7) Ungestörter äußerer Verfahrensablauf	358
(8) Kriminogene Wirkung	359
(9) Präventionswirkung	359
(10) Zusammenfassung zum konkreten Gemeinwohlgewinn	359
d) Abwägung der betroffenen Rechte und Interessen	362
aa) Strukturierung der Abwägung	362
bb) Aufnahmen in den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren	364
(1) Aufnahmeverbot als angemessene Regelung	364
(2) Umfang des angemessenen Aufnahmeverbots	365
cc) Aufnahmen in den Tatsacheninstanzen der übrigen Verfahrensarten	367
(1) Aufnahmeverbot als angemessene Regelung?	367
(2) Reglementierung der Aufnahmen als angemessene Regelung?	369
(3) Kombination der denkbaren Regelungen	370
dd) Aufnahmen in den Rechtsinstanzen der Strafverfahren	371
(1) Aufnahmeverbot als angemessene Regelung?	371

(2) Reglementierung der Aufnahmen als angemessene Regelung?	372
(3) Kombination der denkbaren Regelungen	373
e) Aufnahmen in den Rechtsinstanzen der übrigen Verfahrensarten und den Verfahren am BVerfG	374
(1) Aufnahmeverbot als angemessene Regelung?	374
(2) Reglementierung der Aufnahmen als angemessene Regelung?	375
ff) Textberichte in Echtzeit	376
(1) Verbot der Textberichte in Echtzeit als angemessene Regelung?	376
(2) Reglementierung der Textberichte in Echtzeit als angemessene Regelung?	376
6. Zusammenfassung zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	377
 <i>C. Vergleich der erarbeiteten zeitgemäßen Rahmenbedingungen mit den aktuellen Rahmenbedingungen</i>	 378
<i>D. Entwicklung einer Reformvorschrift</i>	379
I. Anhaltspunkte für die Formulierung der Vorschrift	379
II. Künftiger Regelungskontext	380
III. Regelung der Aufnahmen in den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren	381
1. § 169 Abs. 1 S. 2 GVG als Vorbild	381
2. Sachliche Ausdehnung	382
3. Räumliche Ausdehnung	382
4. Zeitliche Ausdehnung	383
IV. Regelung der Aufnahmen in den Rechtsinstanzen der Strafverfahren und den Tatsacheninstanzen der übrigen Verfahrensarten	384
1. § 169 Abs. 1 S. 2 GVG i. V. m. § 169 Abs. 3 S. 1 GVG als Vorbilder	384
2. Ausnahmsweise Zulassung der Aufnahmen	385
a) Gebundene Entscheidung oder Ermessensentscheidung?	385
b) Zuständigkeit für die Ermessensentscheidung	386
3. Beschränkung der ausnahmsweise zugelassenen Aufnahmen	388
a) Voraussetzungen für die Beschränkung	388
b) Vorgaben für die zugelassenen Aufnahmen	388
V. Regelung der Textberichte in Echtzeit und der Aufnahmen in den Rechtsinstanzen aller Verfahrensarten mit Ausnahme des Strafverfahrens sowie in den Verfahren am BVerfG	390
1. § 17a Abs. 1 S. 2 BVerfGG als Vorbild	390
2. Beschränkung der grundsätzlich zugelassenen Gerichtssaalberichte	391
a) Voraussetzungen für die Beschränkung	391
b) Gebundene Entscheidung oder Ermessensentscheidung?	391

c) Vorgaben für die Gerichtssaalberichte	392
VI. Verfahren bei der Zulassung oder Beschränkung der Berichte	393
1. Verhandlung über die Zulassung oder Beschränkung	393
2. Begründungspflicht	394
3. Unanfechtbarkeit der Entscheidung	394
VII. Erforschung der Auswirkungen von Gerichtssaalberichten	395
<i>E. Formulierung der Reformvorschrift</i>	<i>396</i>
Fazit	401
Literaturverzeichnis	405
Sachregister	437

Abkürzungsverzeichnis

Die in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen entsprechen grundsätzlich denen in *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl., Berlin/Boston 2015. Ergänzend wird auf das nachfolgende Abkürzungsverzeichnis verwiesen.

A.B.A.J.	American Bar Association Journal
A.C.	Appeal Cases Law Report
ALJ	Australian Law Journal
Alt LJ	Alternative Law Journal
AnwZert ITR	AnwaltZertifikatOnline IT-Recht
BDVR-Rundschreiben	Rundschreiben des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
BLJ	Bucerius Law Journal
BNN	Badische Neueste Nachrichten
BRÄK-Magazin	Bundesrechtsanwaltskammer-Magazin
BVerfGG	Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014, BGBl I S. 286
BYU L.Rev.	Brigham Young University Law Review
CCA 1981	Contempt of Court Act 1981
CCA 2013	Crime and Courts Act 2013
C.I.L.	Contemporary Issues in Law
CJA 1925	Criminal Justice Act 1925
CJICL	Cambridge Journal of International and Comparative Law
Comms L	Communications Law
CPCS	Crime Prevention and Community Safety
CPD	Criminal Practice Directions [2015] EWCA Crim 1567
CPR	Civil Procedure Rules, SI 1998/3132
CRA 2005	Constitutional Reform Act 2005
Cr.App.R.	Criminal Appeal Reports
Crim.L.R.	Criminal Law Review
Crim PR	Criminal Procedure Rules, SI 2015/1490
Dick.J.Int'l L.	Dickinson Journal of International Law
DJV	Deutscher Journalisten-Verband e.V.
DRB	Deutscher Richterbund e.V.
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMöGG	Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte vom 08.10.2017, BGBl I S. 3546
EWCA Crim	Court of Appeal (Criminal Division)

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Ex p.	<i>Ex parte</i>
Fam.	Law Reports, Family Division
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FD-StrafR	Fachdienst Strafrecht
HC Deb	Debates (House of Commons)
HL Deb	Debates (House of Lords)
I.C.R.	Industrial Court Reports
Idaho L.Rev.	Idaho Law Review
I.J.N.S.	Irish Jurist (New Series)
Int'l Soc'y Barristers	International Society of Barristers Quarterly
ITN	Independent Television News
J.C.	Session Cases, Judiciary
J.C.L.	Journal of Criminal Law
JJA	Journal of Judicial Administration
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JML	Journal of Media Law
JMLP	Journal of Media Law and Practice
J.P.N.	Justice of the Peace
J.R.	Judicial Review
jurisPR-ArbR	juris PraxisReport Arbeitsrecht
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
K.B.	King's Bench Law Report
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KSLR	King's Student Law Review
L.Q.R.	Law Quarterly Review
LS Gaz	Law Society's Gazette
Med LR	Medical Law Reports
MLR	Modern Law Review
NLJ	New Law Journal
Nott.L.J.	Nottingham Law Journal
NPresseG	Niedersächsisches Pressegesetz vom 22.03.1965, Nds. GVBl S. 9.
NRStV	Niedersächsischer Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.1991, Nds. GVBl S. 311.
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NTfK	Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab
NWDR	Nordwestdeutscher Rundfunk
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
Order 2013	Court of Appeal (Recording and Broadcasting) Order 2013, SI 2013/2786
Order 2016	Crown Court (Recording) Order 2016, SI 2016/612
PD 8	Supreme Court of the United Kingdom, Practice Direction 8: Miscellaneous Matters
P.L.	Public Law
PR	Public Relations
pt., pts.	<i>Part, parts</i>

PVS	Politische Vierteljahresschrift
Q.B.	Queen's Bench Law Report
R.	Regina, the Queen; Rex, the King
r.	<i>Rule</i>
RuF	Rundfunk und Fernsehen
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
s.	siehe; <i>section</i>
SZ	Süddeutsche Zeitung
TKMR	Zeitschrift für Telekommunikation- und Medienrecht
U.N.S.W.L.J.	University of New South Wales Law Journal
U.S.	United States Reports
vol.	<i>Volume</i>
WLR	Weekly Law Reports
Wm. & Mary Bill Rts	William & Mary Bill of Rights Journal

Einleitung

A. Problemdarstellung

Mittwoch, 16. Mai 2018. 10 Uhr morgens. Die Tür in der Mitte des holzgetäfelten Gerichtssaals wird geöffnet und schnell wieder geschlossen. Ein Gerichtsdienstler betritt den Saal und verkündet: „Das Bundesverfassungsgericht.“ Erneut geht die Tür auf. Die acht Richterinnen und Richter des Ersten Senats des höchsten deutschen Gerichts betreten nacheinander den Saal, allen voran der Vorsitzende Richter, *Ferdinand Kirchhof*. Er wartet ab, bis seine Kollegen¹ ihre Plätze an der langen Richterbank eingenommen haben. Mit den Worten „Bitte nehmen Sie Platz.“ nimmt er sein scharlachrotes Barret ab und setzt sich. Die anderen Verfassungsrichter tun es ihm gleich. Die Kamera zoomt auf *Kirchhof*. Er wirft einen letzten kurzen Blick in seine Unterlagen und sagt dann: „Ich eröffne die mündliche Verhandlung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts.“ Eine knappe Einführung in den Sachverhalt und in die rechtlichen Probleme des vorliegenden Falles, die Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten, dann, gut zehn Minuten später, heißt es: „[Ich] darf jetzt darum bitten, die Fernseh-, Ton- und Foto-Aufnahmen einzustellen.“

Wer an diesem ersten Verhandlungstag nicht selbst im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sein konnte, um dort das Schicksal der Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitrag² zu verfolgen, konnte mittels dieser zehnminütigen Aufnahme in der Mediathek der ARD jedenfalls einen kleinen Einblick in das Verfahren erhalten.³ Damit nimmt das BVerfG eine Sonderstellung unter den deutschen Gerichten ein. Während zwar überall der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen gilt, der in § 169 Abs. 1 S. 1 GVG kodifiziert ist,⁴ und damit jedermann den Verhandlungen persönlich bei-

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind jedoch stets alle Geschlechter gemeint.

² BVerfG, NJW 2018, 3223.

³ Abrufbar unter www.tagesschau.de/multimedia/video/video-404077.html, Stand: 13.12.2019.

⁴ Für das BVerfG ist die Öffentlichkeit in § 17a Abs. 1 S. 1 BVerfGG vorgesehen, für die

wohnen kann, bleiben die Türen der deutschen Gerichtssäle für Kameras und Mikrofone der Medienvertreter in großen Teilen verschlossen.

Das war nicht immer so: Erstmals waren die Rundfunksender schon in den 1930er Jahren bei Gericht präsent.⁵ In den 1950er Jahren sendete der Nordwestdeutsche Rundfunk (NWDR) Berlin, später der Sender Freies Berlin, wöchentlich „Menschen und Paragraphen – Originalaufnahmen aus Berliner Gerichtssälen“.⁶ Von mehreren Radiübertragungen in der Woche berichtete ein Berliner Amtsgerichtsdirektor.⁷ Mit dem technischen Fortschritt hielten in den spektakulären Fällen auch Fernsehkameras Einzug in die Gerichtssäle. 1957 übertrug der Bayerische Rundfunk (BR) die Strafverhandlung gegen den früheren Wehrmachtsgeneral *Ferdinand Schörner* im Fernsehen.⁸ Zwei Jahre später wurde die Urteilsverkündung im Strafverfahren gegen den ehemaligen Präsidenten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), *Walter Hallstein*, für das Fernsehen gefilmt.⁹ Diese Beispiele zeigen: Einige Zeit waren die Instanzgerichte durchaus offen für Kameras und Mikrofone.¹⁰

Diese Offenheit wurde in der Rechtswissenschaft nicht uneingeschränkt begrüßt. In den späten 1950er und den frühen 1960er Jahren regte sich vielfach Kritik an der als zu „liberal“ empfundenen Rechtslage.¹¹ Die Kritiker konnten sich dabei auf eine zunehmend restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) stützen, die Fernseh- und Radio-Aufnahmen in Strafverfahren zuletzt während all der Abschnitte der Verhandlung untersagte, die zur Überzeugungsbildung des Gerichts beitrugen.¹² Dies veranlasste den Gesetzgeber 1964

Arbeitsgerichte in § 52 S. 1 ArbGG. Wo im weiteren Verlauf der Arbeit von der Öffentlichkeit nach § 169 Abs. 1 S. 1 GVG gesprochen wird, ist stets auch diese Öffentlichkeit gemeint.

⁵ *Friehe*, in: Kontrolle des Gerichts, S. 1 (S. 4); *Vogel*, Fernsehübertragungen, S. 34.

⁶ *Sarstedt*, JR 1956, 121.

⁷ *Melzer*, DRiZ 1957, 62. Schon in einer Glosse aus dem Jahr 1956 wird eine Szene beschrieben, in der „Rundfunkreporter mit ihren Mikrofonen in einen Schwurgerichtssaal eingedrungen sind“ (NJW 1956, 93).

⁸ *Lang*, Ton- und Bildträger, S. 70.

⁹ *Von Coelln*, Medienöffentlichkeit, S. 312; *Maxin*, in: Kontrolle des Gerichts, S. 105 (S. 115 f.); *Sorth*, Rundfunkberichterstattung, S. 128; *Töpper*, DRiZ 1995, 242.

¹⁰ *Britz*, Fernsehaufnahmen, S. 102; *ders.*, in: FS Schiller, S. 81 (S. 90).

¹¹ Maßgeblich waren die kritischen Beiträge von *Bertram*, DRiZ 1956, 127; *Bockelmann*, NJW 1960, 217; *Bussmann*, RuF 1955, 7; *dems.*, AnwBl 1957, 89; *Dahs*, AnwBl 1959, 171 (179 ff.); *dems.*, NJW 1961, 1755; *Erdsieck*, NJW 1960, 1048; *Sarstedt*, JR 1956, 121; *dems.*, in: Tonbandaufnahmen, S. 57; *Schmidt*, in: FS Schmidt, S. 338; *dems.*, Sache der Justiz, S. 22 ff.; *dems.*, JZ 1962, 221; *dems.*, Justiz und Publizistik. Auf die Seite der Medien stellten sich vor allem *Arndt*, NJW 1960, 423; *Becker*, DRiZ 1960, 218; *Jung*, Presse, Rundfunk und Film, S. 8 ff.; *Kohlhaas*, DRiZ 1956, 2; *Lang*, Ton- und Bildträger, S. 14 ff.; *Schneider*, JuS 1963, 346.

¹² BGH, Urt. vom 22.01.1957 – 1 StR 321/56; BGHSt 10, 202; 16, 111.

schließlich, durch den Erlass des früheren § 169 S. 2 GVG (heute § 169 Abs. 1 S. 2 GVG) Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts während der mündlichen Verhandlung zu verbieten.¹³

Seitdem erfuhr die Rechtslage zwei Lockerungen: 1998 schuf der Gesetzgeber mit § 17a BVerfGG eine Ausnahme für ausgewählte Abschnitte der Verhandlungen am BVerfG.¹⁴ Damit kodifizierte er im Ergebnis die „faktische Zulassung“¹⁵, die am BVerfG schon bald nach Erlass des gesetzlichen Aufnahmeverbots zu Beginn der mündlichen Verhandlungen und während der Entscheidungsverkündungen praktiziert worden war.¹⁶ Rund 20 Jahre später, im Jahr 2017, wurde mit § 169 Abs. 3 GVG eine zweite Ausnahme für die Entscheidungsverkündungen oberster Bundesgerichte eingeführt, die jedoch nicht auf gelebter Praxis beruhte, sondern das Ergebnis einer umfassenden rechtspolitischen Diskussion war.¹⁷ In weiten Teilen, insbesondere an Instanzgerichten, sind Rundfunk-, Ton- und Filmaufnahmen während der mündlichen Verhandlungen damit auch heute noch gesetzlich ausgeschlossen.

Das Verbot in § 169 Abs. 1 S. 2 GVG greift jedoch nicht für alle Formen der Berichterstattung. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten insbesondere Textberichte und das Fotografieren im Gericht nur Beschränkungen durch den Vorsitzenden Richter auf der Basis der sitzungspolizeilichen Generalklausel (§ 176 GVG) bzw. dem Hausrecht der Gerichtsverwaltung unterliegen sowie materiell-rechtlich durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht begrenzt werden. Dasselbe sollte für die Rundfunk-, Ton- und Filmaufnahmen aus dem Gericht gelten, die außerhalb der mündlichen Verhandlung angefertigt wurden.¹⁸ Auch bei den Reformen des gesetzlichen Verbots 1998 und 2017 sah der Gesetzgeber sich nicht gehalten, die übrigen Formen der Gerichtsberichterstattung explizit zu regeln. Ob und inwiefern sie im Gerichtssaal zulässig sind, ist also nach wie vor eine Frage des Einzelfalles.

¹³ BGBI I S. 1080.

¹⁴ BGBI I S. 1823.

¹⁵ *Von Coelln*, in: MSKB, BVerfGG, § 17a Rn. 19.

¹⁶ *Von Coelln*, in: MSKB, BVerfGG, § 17a Rn. 19; *Sauer*, in: BeckOK BVerfGG, § 17a Rn. 8.

¹⁷ BGBI I S. 3546. Kritik daran wurde vorrangig von Seiten der Richter geübt, s. nur *Limperg*, in: dies./Gerhardt, ZRP 2016, 124; *Milger*, in: Spiekermann, NJW-aktuell 25/2016, 12; *Rebehn*, DRiZ 2016, 204; *Schmidt*, in: Esslinger, SZ vom 02.05.2016, S. 6. Befürworter der Reform waren vor allem Vertreter der Rundfunkmedien, s. nur *Bernzen/Bräutigam*, K&R 2017, 555; *Bräutigam*, AnwBl 2014, 253; *ders.*, DRiZ 2015, 378; *ders.*, DRiZ 2017, 164; *ders.*, BRAK-Magazin 4/2017, S. 15; *Deppe*, DRiZ 2017, 198.

¹⁸ BTDrucks III/2037, S. 44; BTDrucks IV/178, S. 45 f.

Während sich die Rechtslage seit 1964 demnach nur geringfügig verändert hat, haben sich in der Medienwelt im selben Zeitraum grundlegende Umbrüche ergeben.¹⁹ Das betrifft, erstens, mit Radio und Fernsehen die beiden Medienformen, auf deren Berichterstattung aus dem Gericht sich § 169 S. 2 GVG a. F. ursprünglich bezog. Waren bis 1984 in Deutschland mit ARD, ZDF und dem jeweiligen Landesprogramm nur drei Fernseh- und maximal fünf Radiosender zu empfangen, veränderte sich die Medienlandschaft mit der Einführung des dualen Rundfunksystems drastisch.²⁰ 2016 wurden hierzulande allein 397 private Fernsehsender²¹ und 288 private Radiosender²² gezählt. Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunksender bauten ihr Angebot stark aus. So kommen zu diversen privaten Radiosendern zum Beispiel noch rund 70 öffentlich-rechtliche Radiosender hinzu.²³

Zweitens etablierte sich in der Zwischenzeit mit dem Internet eine neue Plattform, die das journalistische Arbeiten von Grund auf veränderte.²⁴ Immer neue Möglichkeiten der immer aktuelleren Berichterstattung entstanden, etwa Live-streams, mit denen die Aufnahmen von Ereignissen in Echtzeit an Medienkonsumenten in aller Welt übertragen werden können.²⁵ Sie machen dem Angebot des klassischen Rundfunks zusätzlich Konkurrenz. Selbst den „nur“ schreibenden Journalisten bieten sich nunmehr im Netz diverse neue Möglichkeiten, Bericht zu erstatten, etwa auf Live-Blogs oder dem Kurznachrichtendienst Twitter.²⁶

Eine weitere zentrale Entwicklung ist, drittens, die zunehmende Konvergenz der Medien.²⁷ Besonders im Internet setzen die Verlage und Sender immer stärker auf multimediale Angebote. Die Grenzen zwischen den Medienformen verschwimmen.

Parallel zu diesen Entwicklungen auf Seiten der Anbieter verschoben sich, viertens, die Präferenzen der Medienkonsumenten: Während 1964 die Tageszeitungen mit beachtlichem Vorsprung vor dem Rundfunk die meisten Bürger erreichten, war das Fernsehen 2015 mehr als doppelt so reichweitenstark wie die Zeitungen. Auch Radio sowie Internet erreichen die Bevölkerung mittlerweile in

¹⁹ Zum Ganzen auch: *Berzen*, in: *Medienrecht im Medienumbruch*, S. 205 (S. 209 f.).

²⁰ *Kühling*, in: *BeckOK InfoMedienR*, Art. 5 GG Rn. 5 spricht treffend von einer „explosionsartigen Vermehrung der Rundfunkprogramme“.

²¹ *ALM GbR*, Jahrbuch 2016/2017, S. 73, Abb. 15.

²² *ALM GbR*, Jahrbuch 2016/2017, S. 137, Abb. 39.

²³ *ALM GbR*, Jahrbuch 2016/2017, S. 137, Abb. 39.

²⁴ *Kujath*, *Laienjournalismus*, S. 60 ff.; *Magnus*, in: *Digitalisierung*, S. 205; *Prantl*, Referat 71. DJT, M 27 (M 30).

²⁵ *BTDrucks 18/10144*, S. 13.

²⁶ *BTDrucks 18/10144*, S. 13.

²⁷ *Gnisa*, *DRiZ* 2017, 237.

größerem Umfang als die Zeitungen.²⁸ Besonders dem Internet kommt dabei eine wichtige Rolle zu: Während die Reichweite des Fernsehens und des Radios seit 2005 stetig leicht abnimmt, wächst die des Internets seitdem stark an.²⁹

Vergleicht man die seit 1964 weitgehend unveränderte Rechtslage mit den sich rasant wandelnden tatsächlichen Rahmenbedingungen der Berichterstattung, stellt sich die Frage: Sind die rechtlichen Regelungen, nach denen sich Medienvertreter in deutschen Gerichtssälen richten müssen, noch zeitgemäß? Diese Frage zu beantworten, ist das Ziel der vorliegenden Arbeit.

B. Thematische Eingrenzung

Die Berichterstattung aus dem Gericht bietet juristisch in vielerlei Hinsicht Anlass für eine nähere Untersuchung. Die vorliegende Arbeit kann nur einen der diversen Problemkreise erforschen. Keine Aussagen will sie zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit der Berichte treffen.³⁰ Nicht untersucht wird bspw., inwiefern Umstände, die in einer öffentlichen Verhandlung erörtert wurden, später oder auch zeitgleich in einem Textbericht verbreitet werden dürfen.³¹ Ebenso wenig wird speziell für die Aufnahmen im Gericht geprüft, wie sie für die Zwecke der Berichterstattung genutzt werden dürfen.³² Diese Bewertung obliegt – wie bei der Berichterstattung in jeder anderen Situation auch – den Medienvertretern selbst.³³ Die vorliegende Arbeit will nur die Frage beantworten, inwiefern bestimmte Handlungen der Medienschaffenden im Gericht aus gerichtsverfassungsrechtlicher Sicht zulässig sind bzw. sein sollten.

Auch die gerichtsverfassungsrechtlichen Fragen, die in dieser Arbeit beantwortet werden können, sind jedoch begrenzt. Sie kann nicht den Rechtsrahmen für jedes denkbare Verhalten der Medienvertreter im Gericht in den Blick nehmen, sondern widmet sich ihrem Vorgehen bei der *Gerichtssaal*berichterstattung. Diesen Begriff verwendete, soweit ersichtlich, erstmals *Liebscher* im Jahr 1969 und fasste darunter vor allem Aufnahmen im Gerichtssaal.³⁴ Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit wird darunter die Berichterstattung aus dem Gericht selbst verstanden – mithin sowohl aus dem Sitzungssaal als auch ggf. dem übrigen Gerichtsgebäude –, die entweder mittels Aufnahmen oder mittels in Echtzeit ver-

²⁸ *Breunig/van Eimeren*, Media Perspektiven 2015, 505 (510, Tab. 2).

²⁹ *Breunig/van Eimeren*, Media Perspektiven 2015, 505 (510, Tab. 2).

³⁰ Einen Überblick hierzu m. w. N. liefert *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 88.

³¹ S. dazu nur BGH, NJW 2013, 1681.

³² Zu diesem Problemkreis ausführlich: *Stieper*, JZ 2014, 271.

³³ *Bernzen*, MMR 2017, 742 (742 f.).

³⁴ *Liebscher*, ZfRV 1969, 108.

fasster Textberichte erfolgt. Sollte im Einzelfall eine Verhandlung außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden, ist auch die Berichterstattung von dort unter den Begriff zu fassen. Es geht damit um all die Arbeitsschritte der Berichterstattung, die gerade im Gericht selbst stattfinden – entweder, weil dort Vorbereitungen für spätere Berichte getroffen werden, indem Aufnahmen angefertigt werden, oder indem die Berichte selbst veröffentlicht werden, etwa durch eine zeitgleiche Sendung der Aufnahmen oder eine Live-Publikation der Textberichte.

Nicht betrachtet werden dagegen bspw. Fragen, die sich um den Zugang zu dem Medienarbeitsraum im Gericht ranken, der nach § 169 Abs. 1 S. 3 GVG neuerdings eingerichtet werden kann.³⁵ Auch die vorgelagerte Frage, nach welchem Verfahren die in medienwirksamen Verfahren häufig vorgesehenen Medienplätze vergeben werden, wird nicht näher untersucht.³⁶ Der Berichterstattung nachgelagert, wird ebenfalls nicht ermittelt, inwiefern insbesondere die Aufnahmen der Medien für Zwecke des betroffenen Verfahrens genutzt werden dürfen, etwa bei der Einlegung eines Rechtsmittels.³⁷

C. Stand der rechtspolitischen Diskussion und der Forschung

Berücksichtigt man, dass die Rahmenbedingungen der Berichterstattung erst 2017 mit der Einführung des § 169 Abs. 3 GVG reformiert wurden, könnte man auf den Gedanken kommen, dass derzeit kein Bedarf für die vorliegende Untersuchung besteht. Die gesetzgeberische Initiative konzentrierte sich aber nur auf einen Ausschnitt des eingangs skizzierten Rechtsrahmens. Keinerlei Aussagen traf der Gesetzgeber darin zu Rundfunk-, Ton- und Filmaufnahmen im Umfeld der Verhandlung, zu Fotografien und zu gänzlich neuen Formen der Berichterstattung wie insbesondere der Textberichterstattung in Echtzeit auf Live-Blogs, auf Twitter und in ähnlichen Medien.

Einen ähnlich singulären Fokus weisen die meisten der monografischen Betrachtungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für Gerichtssaalberichte auf: Vielfach standen in ihnen Fernsehaufnahmen im Fokus.³⁸ Oft lag ihr Schwer-

³⁵ Hierzu schon vor der Reform ausführlich: *Schumann*, DRiZ 2013, 254; *ders.*, in: FS Gottwald, S. 565.

³⁶ Zu den verschiedenen denkbaren Verfahren: *Bock*, jM 2014, 123 (126 f.).

³⁷ Für die gemäß § 169 Abs. 2 GVG möglichen Archivaufnahmen von historisch bedeutsamen Gerichtsverhandlungen wird in § 169 Abs. 2 S. 3 GVG ausdrücklich vorgeschrieben, dass sie nicht für die Zwecke des aufgenommenen oder eines anderen Verfahrens genutzt oder verwertet werden dürfen.

³⁸ *Britz*, Fernsehaufnahmen; *Burballa*, Fernsehöffentlichkeit; *Hübner-Raddatz*, Fernsehöffentlichkeit; *Kuß*, Öffentlichkeitsmaxime; *Olbertz*, Fernsehöffentlichkeit; *Pernice*, Medienöffentlichkeit; *Vietmeyer*, Vor- und Nachteile; *Vogel*, Fernsehübertragungen.

punkt auf der Betrachtung von Strafverfahren.³⁹ Die meisten der Arbeiten konzentrierten sich zudem auf den Zeitraum der mündlichen Verhandlung.⁴⁰ Einige wenige Autoren untersuchten dagegen nur deren Umfeld.⁴¹

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten aber aus verschiedenen Gründen nicht derart ausschnittsweise betrachtet werden. Angesichts der zunehmenden Konvergenz der Medien sollte die Untersuchung, erstens, nicht isoliert für Fernsehaufnahmen stattfinden.⁴² Sie werden schließlich derzeit vielfach im Zusammenspiel mit anderen Formen der Berichterstattung genutzt, weshalb sie auch mit diesen gemeinsam untersucht werden müssen. Besucht man zum Beispiel die Website der ARD, findet man dort neben Videos zum Tagesgeschehen auch erklärende Texte, Fotostrecken sowie Radiobeiträge. Für deren gemeinsame Betrachtung spricht auch die zunehmende Bedeutung des Internets als Informationsquelle, in der multimediale Formate verfügbar sind.

Der Fokus auf Strafverfahren entspricht, zweitens, nicht der gesetzgeberischen Konzeption des Öffentlichkeitsgrundsatzes sowie des systematisch eng damit verbundenen Aufnahmeverbotes.⁴³ § 169 GVG gilt unmittelbar für die ordentliche Gerichtsbarkeit, mithin auch für die Zivilgerichte, sowie kraft Verweisung für diverse weitere Gerichtsbarkeiten.⁴⁴

Die mündliche Verhandlung und deren Umfeld sind, drittens, so eng miteinander verbunden, dass die Regelung der Berichterstattung in der einen Phase zwangsläufig auch Auswirkungen auf Berichte in der anderen Phase hat. Das wird aktuell in jedem medienwirksamen Verfahren deutlich, in dem wegen des gesetzlichen Aufnahmeverbotes während der Verhandlung vor allem vor und nach dieser Aufnahmen angefertigt werden.⁴⁵ Eine Antwort auf die Frage, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal noch zeitgemäß sind und, falls das nicht der Fall ist, wie sie zu regeln wäre, kann mithin nur mit Blick auf alle Ausprägungen der Berichterstattung gefunden werden.

³⁹ *Braun*, Medienberichterstattung; *Britz*, Fernsehaufnahmen; *Fink*, Bild- und Tonaufnahmen; *Franke*, Bildberichterstattung; *Hauth*, Sitzungspolizei; *Kujath*, Laienjournalismus; *Vogel*, Fernsehübertragungen.

⁴⁰ *Britz*, Fernsehaufnahmen; *Hübner-Raddatz*, Fernsehöffentlichkeit; *Olbertz*, Fernsehöffentlichkeit; *Sorth*, Rundfunkberichterstattung; *Vietmeyer*, Vor- und Nachteile; *Vogel*, Fernsehübertragungen.

⁴¹ *Fink*, Bild- und Tonaufnahmen; *Hauth*, Sitzungspolizei und Medienöffentlichkeit.

⁴² *Bernzen*, in: Medienrecht im Medienumbruch, S. 205 (S. 222).

⁴³ *Bernzen*, in: Medienrecht im Medienumbruch, S. 205 (S. 222).

⁴⁴ S. § 55 VwGO für die Verwaltungs-, § 61 Abs. 1 SGG für die Sozial-, § 52 Abs. 1 FGO für die Finanz- und §§ 52 S. 4, 72 Abs. 6 ArbGG für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

⁴⁵ *Bernzen*, NJW 2017, 799 (800).

Eine derart übergreifende monografische Analyse lieferten bisher *von Coelln*⁴⁶ und *Hirzebruch*⁴⁷. *Von Coellns* Untersuchung wurde jedoch schon 2005 veröffentlicht, sodass ihr Untersuchungszeitraum derart lange zurückliegt, dass weder neuere Entwicklungen der sich ständig verändernden Medienwelt noch die neue Ausnahmeregelung in § 169 Abs. 3 GVG berücksichtigt werden konnten. *Hirzebruchs* Arbeit wurde dagegen zwar erst 2018 veröffentlicht. Er nimmt darin aber nur knapp zu der erst kurz zuvor in Kraft getretenen Ausnahnevorschrift Stellung, da Rechtsprechung und Literatur weit überwiegend nur bis Dezember 2016 eingearbeitet wurden.⁴⁸

Des Weiteren untersuchen sowohl *von Coelln* als auch *Hirzebruch* nicht allein die Gerichtssaalberichterstattung, sondern allgemeiner die Öffentlichkeit der Judikative sowie die Medien. So stellen sie bspw. auch Auskunftsansprüche der Medienvertreter gegenüber den Gerichten dar.⁴⁹ *Hirzebruch* geht daneben auch auf den materiellen Rechtsrahmen der Berichterstattung aus dem Gericht ein, etwa indem er die Vorgaben für die Verdachtsberichterstattung darlegt.⁵⁰ Aus dieser breit angelegten Betrachtung der Gerichtsöffentlichkeit folgt, dass seine Untersuchung der Rahmenbedingungen speziell der Gerichtssaalberichterstattung nicht in dem Detail erfolgt, in dem sie in dieser Arbeit durchgeführt werden soll.

D. Gang der Untersuchung

Die folgende Untersuchung erfolgt in vier Schritten: Zuerst wird die gegenwärtige Rechtslage für die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal dargestellt. Anschließend werden die Rechte und schutzwürdigen Interessen herausgearbeitet, die für und gegen die Zulassung dieser Berichterstattung sprechen. Dem wird die aktuelle Rechtslage in England gegenübergestellt, aus der Lehren für die Beurteilung der deutschen Rahmenbedingungen gezogen werden können. Zuletzt werden diese Rahmenbedingungen daraufhin überprüft, ob sie die erarbeiteten Rechte und Interessen unter Berücksichtigung der englischen Erfahrungen in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Im ersten Kapitel wird mithin dargestellt, unter welchen Rahmenbedingungen Medienvertreter in deutschen Gerichtssälen tätig werden dürfen. Der Ausgangspunkt hierfür ist der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen. Grundvoraussetzung für jede Gerichtssaalberichterstattung ist schließlich, dass

⁴⁶ *Von Coelln*, Medienöffentlichkeit.

⁴⁷ *Hirzebruch*, Neue Medien.

⁴⁸ *Hirzebruch*, Neue Medien, Vorwort.

⁴⁹ *Von Coelln*, Medienöffentlichkeit, S. 500 ff.; *Hirzebruch*, Neue Medien, S. 206 ff.

⁵⁰ *Hirzebruch*, Neue Medien, S. 255 ff.

die Gerichtsverhandlung, über die berichtet wird, öffentlich ist.⁵¹ Eingangs wird daher untersucht, inwiefern der Öffentlichkeitsgrundsatz den Medienvertretern den Zugang zu Gericht und die Teilnahme an dessen Verhandlungen garantiert und damit die Basis für ihre Berichterstattung schafft.

Ist diese allgemeine Grundlage gelegt, werden speziell für die vier vorliegend untersuchten Formen der Gerichtssaalberichterstattung die aktuellen Rahmenbedingungen, die eingangs bereits kurz umschrieben wurden, im Detail dargestellt. Dabei wird zwischen den verschiedenen Medienformen unterschieden, die für eine Berichterstattung aus dem Gericht selbst verwendet werden können: den Bild/Ton-Aufnahmen, den Ton-Aufnahmen, den Bild-Aufnahmen und den Textberichten in Echtzeit. Diese medienneutralen Begriffe werden gewählt, da neben den traditionellen Rundfunk- und Pressemedien zunehmend neue Medien für die journalistische Berichterstattung relevant werden. So werden Filmaufnahmen bspw. nicht mehr nur im Fernsehen ausgestrahlt, sondern auch als Live-Stream auf einer Website eingebettet, über Apps wie etwa Periscope gesendet oder auf YouTube veröffentlicht. Die vorliegende Arbeit will ausdrücklich auch für diese Formen der Berichterstattung relevant sein.

Im zweiten Schritt werden die verschiedenen Rechte sowie schutzwürdigen Interessen herausgearbeitet, die bei der Gerichtssaalberichterstattung betroffen sind. Zuerst wird dafür im zweiten Kapitel untersucht, welche Positionen zugunsten einer Zulassung dieser Berichterstattung anzuführen sind und damit durch eine beschränkende rechtliche Regelung beeinträchtigt werden. Im dritten Kapitel werden sodann die Rechte und schutzwürdigen Interessen ermittelt, die durch eine Zulassung der Gerichtssaalberichte beeinträchtigt werden und deren Schutz eine beschränkende Regelung demnach dient.

Anschließend wird im vierten Kapitel der englische Umgang mit Berichterstattung aus dem Gerichtssaal untersucht. Eingangs werden die Rahmenbedingungen für die vier untersuchten Ausprägungen der Berichterstattung aus englischen Gerichtssälen aufgezeigt, bevor die rechtspolitische Diskussion in England nachgezeichnet wird. Aus den dortigen Entwicklungen werden abschließend Lehren gezogen, die bei einer Bewertung der gegenwärtigen deutschen Rechtslage berücksichtigt werden können.

Zuletzt kann im fünften Kapitel danach bewertet werden, inwiefern die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung die Rechte und schutzwürdigen Interessen, die für und gegen diese Berichterstattung sprechen, in einen angemessenen Ausgleich bringen. Zu diesem Zweck

⁵¹ *Burkhardt*, in: Wenzel, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 10 Rn. 181. Zwar könnte den Medienvertretern nach § 175 Abs. 2 S. 1 GVG auch Zutritt zu den nicht öffentlichen Verhandlungen gewährt werden. In der Praxis ist diese Möglichkeit jedoch von untergeordneter Bedeutung.

wird zuerst ein Maßstab entwickelt, anhand dessen die derzeitige Rechtslage bewertet werden kann. Unter Heranziehung der Lehren aus der englischen Regelung der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal wird mithilfe dieses Maßstabs sodann eine Regelung entwickelt, die den nötigen Ausgleich zwischen allen betroffenen Positionen herstellt. Ein Vergleich dieser Regelung mit den aktuellen Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung beantwortet anschließend die Frage, inwiefern letztere noch zeitgemäß sind. Soweit diese Frage verneint wird, wird zuletzt ein rechtspolitischer Vorschlag für eine Reformvorschrift entworfen.

Sachregister

- Akkreditierung 37 f., 139 f., 287 f.
Angeklagter 180 f., 185 f., 191–193,
201–212, 261 f., 308 f., 310 f.
– *siehe auch* Recht auf ein faires Verfahren
– *siehe auch* Recht auf Resozialisierung
– *siehe auch* Rehabilitation
– *siehe auch* Spezialprävention
– *siehe auch* Unschuldsvermutung
– Anwesenheitspflicht 185 f., 192 f.
Angemessenheit 76 f., 87, 334–377
Anklageverlesung 28, 209–211, 212–214,
231 f.
Anonymisierungsanordnung 66 f., 68,
73–75, 82 f., 327 f., 389, 392
– *siehe auch* Auflage
Anordnung, einstweilige 37, 46, 62–77,
80–87, 95
– *siehe auch* Verfassungsbeschwerde
Arbeitsgerichtsverfahren 44, 183, 186,
367–370, 374–376, 384–390, 390–392
– *siehe auch* Bundesarbeitsgericht
Attorney General v. Leveller Magazine
Ltd. 248 f.
Auflage 35 f., 47, 325, 369 f., 372–374,
375 f., 376 f., 388–390, 392
– *siehe auch* Anonymisierungsanordnung
– *siehe auch* Pool-Lösung
Aufnahmeverbot 22–32, 252–264, 272–278,
279–284, 364–367, 381–384
– Ausnahme vom ~ 32–47, 264–272,
284 f., 367–374, 384–390
Augenschein 59 f., 248, 258 f.
Auskunftsanspruch 120, 151 f.
Aussage
– ~bereitschaft 16 f., 202 f., 207, 302
– ~fähigkeit 17, 202 f., 302
– ~qualität 17, 201–205, 207, 212, 302 f.
Bearbeitung, redaktionelle 50, 298
Befangenheit
– des Angeklagten 201–205, 308 f.
– der Aussagepersonen 201–205, 302–304
– der Jury 306–308
– der Parteien 201–205, 308 f.
– des Richters 108, 218–220, 305
– unangemessene (*undue prejudice*) 271,
285
Begründung
– Gesetzes~ 22 f., 32 f., 40 f., 252 f., 264 f.,
267 f., 279 f., 396
– sitzungspolizeilicher Verfügungen 73,
83 f., 394
– von Gerichtsentscheidungen 121
Berufsfreiheit 80, 153–155
Betriebsgeräusch 236–238, 280, 309 f.
Beweisaufnahme 28 f., 210 f., 214, 226,
231 f.
Bild-Aufnahme 78–88, 211 f., 252–278,
364–375, 381–392
Bild/Ton-Aufnahme 21–77, 227, 252–278,
364–375, 381–392
Bildung, juristische 105 f., 119, 155–170,
294, 295–300
– *siehe auch* Rechtskenntnis
– *siehe auch* Rechtsverständnis
Boulevard-Medien 91, 194 f.
Bundesarbeitsgericht 36–47
Bundesfinanzhof 36–47
Bundesgerichtshof 2, 36–47
Bundessozialgericht 36–47
Bundesverfassungsgericht 32–36, 47–52,
62–77, 80–87, 94 f., 182 f., 185–187,
208 f., 223, 225 f., 374–376, 390–392
– *siehe auch* einstweilige Anordnung
– *siehe auch* n-tv-Urteil
– *siehe auch* Verfassungsbeschwerde

- Bundesverwaltungsgericht 36–47, 121
- Chandler v. Florida 245 f.
- Civil Procedure Rules 247, 250
- contempt of court*
- *civil* ~ 272 f.
 - *common law* ~ 272–278, 380, 382, 384
 - ~ Act 1981 279–286, 380, 382 f., 385 f.
 - *criminal* ~ 273–278, 279–286, 380, 382–384, 385 f.
 - *statutory* ~ 251, 279–286, 380, 382 f., 385 f.
- Court of Appeal 266–271, 285, 372 f., 375, 382 f., 391, 395
- ~ (Recording and Broadcasting) Order 2013 266–271, 285
- court video journalist* 270
- Crime and Courts Act 2013 267 f., 271, 272, 285, 391
- Criminal Justice Act 1925 252–266, 273, 275–277, 380, 382 f.
- Criminal Practice Directions 280 f., 286–289, 385
- Criminal Procedure Rules 280 f., 286–289, 385, 393
- Crown Court 272, 285, 395
- ~ (Recording) Order 2016 272, 285
- Demokratieprinzip 48–52, 98, 121, 124–127, 338
- Dispositionsmaxime 235
- Eignung 323–325
- Einwilligung 70, 85, 191–195, 266, 326, 327
- EMöGG 36–47, 79, 93, 117, 128, 159, 161, 162 f., 240 f., 245, 343, 381, 396
- England 245–315, 323, 337, 372 f., 375, 376 f., 379–395
- *siehe auch* Rechtsvergleich
- Entscheidung
- ~sverkündung 27–29, 33 f., 36–47, 184, 209–211, 226 f., 231 f., 272, 285
 - Ermessens~ 35, 43–46, 60, 61 f., 280, 284, 288, 385–387, 391 f.
 - gebundene ~ 385 f., 391 f.
- Erforderlichkeit 76, 86 f., 325–334
- Ergänzende Regelungen für Vertreter der Presse sowie der Hörfunk- und Fernsehanstalten 35 f.
- *siehe auch* Bundesverfassungsgericht
- Ermessensentscheidung 35, 43–46, 60, 61 f., 280, 284, 288, 385–387, 391 f.
- Europäische Menschenrechtskonvention 98–104, 197, 228, 246, 247
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 98–101
- Europarat 101
- Fall, besonderer 41–43
- Familiengerichtsverfahren 16 f., 182, 268, 312 f.
- Finanzgerichtsverfahren 16, 44, 183, 367–370, 374–376, 384–390, 390–392
- *siehe auch* Bundesfinanzhof
- Forschung, empirische 157, 172, 205–208, 220–224, 230 f., 235, 241 f., 314, 321–323, 337, 395 f.
- Fortschritt, technischer 4 f., 24 f., 39, 237 f., 309 f., 319, 333
- Funktionsfähigkeit der Rechtspflege 48–52, 200–228, 313–315, 331 f., 355–357
- Rechtsfindung 215–227, 332, 357
 - Wahrheitsfindung 16 f., 200–214, 331 f., 355 f.
- Geheimhaltungspflicht 18, 26
- Gemeinwohlgewinn, konkreter 351–361
- Generalprävention 173 f., 349 f.
- Gericht
- ~sgebäude 29, 58–60, 61, 129, 248, 258–260, 282, 382 f.
 - ~spräsident 60–62
 - ~spresstelle 13, 52 f., 78, 120
 - ~ssaal, *siehe* Sitzungssaal
 - ~sshow 156 f., 296
- Geschäftsgeheimnis 16, 44, 234–236
- Gesetz
- allgemeines 145, 319, 321, 382
 - ~esbegründung 22 f., 32 f., 40 f., 252 f., 264 f., 267 f., 279 f., 396
 - zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für

- Sprach- und Hörbehinderte, *siehe* EMöGG
- Gestaltungsfreiheit 135, 149, 340 f., 343
– *siehe auch* Programmfreiheit
- Gesundheit 16 f., 66 f., 178, 180, 182, 202, 219 f., 268
- Gewöhnungseffekt 206 f., 224, 231 f., 241, 303 f., 305
- Grundrechtskonkurrenz 141–143, 154 f.
- Grundsatz der Mündlichkeit von Verhandlungen 13 f., 235
- Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen 11–21, 48–52, 98–128, 345–347
– *siehe auch* Informationsfunktion
– *siehe auch* Kontrollfunktion
– *siehe auch* Vertrauensbildungsfunktion
- Güterabwägung 318
– *siehe auch* praktische Konkordanz
- Hauptverhandlung, *siehe* mündliche Verhandlung
- Hausrecht 20
– der Gerichtsverwaltung 58, 60–62
- Identifikation 211 f., 269
– des Angeklagten 190 f., 254 f., 309, 311, 330, 354 f.
– der Jury 307
– des Richters 219 f., 305
– der Zeugen 302 f.
- Information
– ~beschaffung 64 f., 101, 128–133, 134 f., 135–141, 342–344
– ~beschränkung, staatliche 131, 148 f.
– ~sfreiheit 48–52, 128–133, 136–141, 141–143, 146–149, 301
– ~sfunktion 51, 103, 118–124, 345–347
– ~sgesellschaft 51
– ~sinteresse, öffentliches 43, 145–150, 340–342
– ~quelle, allgemeinzugängliche 48–52, 128–123, 136–141
– ~sverbreitung 64, 134 f., 135, 344 f.
- Internet 4 f., 24 f., 31, 40, 138, 196, 277 f., 293, 299 f., 306 f.
- Intimsphäre 16, 43 f., 103, 180–184, 201, 326, 352 f.
– *siehe auch* Privatsphäre
- Journalist, *siehe* Medienvertreter
- Jury 274 f., 296, 300, 306–308, 313
– *siehe auch* Laienrichter
- Justizgewährungsanspruch, allgemeiner 234–236, 313–315, 333, 358
- Kamera
– Einstellungsgröße der 83, 163 f., 198, 268 f., 354, 369 f., 373 f., 389, 392
– ~führung 198
– ~perspektive 163 f., 227, 324 f., 329, 370, 372 f.
– ~standort 36, 260, 329, 330 f., 333, 369 f., 372 f., 389, 392
- Kommunikationsgrundrechte
– *siehe* Informationsfreiheit
– *siehe* Pressefreiheit
– *siehe* Rundfunkfreiheit
- Komplexität 113, 167–170, 299 f.
- Konkordanz, praktische 126
– *siehe auch* Güterabwägung
- Kontrollfunktion 49, 51, 103, 104–113, 219, 292–294, 345–347
- Laienrichter 66 f., 106, 176–179, 220 f., 224 f., 227
– *siehe auch* Jury
- Laptop 26, 83, 88–96, 286–289, 345
- Lebensgefahr 17, 66 f., 178, 202, 219 f.
- Lebenssphäre, engere persönliche 180–184, 326, 352 f.
- letztes Wort des Angeklagten 226 f.
- Live
– ~Blog 4, 88–96, 135, 286–289, 344 f.
– ~Stream 23 f., 24 f., 161, 265 f., 269 f.
- live text-based forms of communication* 286–289
- Magistrates' Court 247, 254 f., 273
- Medien
– ~arbeitsraum 38, 99, 381, 388
– ~konsum 4 f., 39, 246
– ~plätze 19, 37 f., 139 f., 345
– ~rummel 188, 193, 198 f., 229–232, 236–238, 239 f., 312, 329, 330 f., 333
– ~verfügung 62–77, 80–87, 100

- Medienfreiheiten
- *siehe* Pressefreiheit
 - *siehe* Rundfunkfreiheit
 - Recht auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb 140
- Medienvertreter 11, 30 f., 153 f., 287 f., 319
- *siehe auch* Medienfreiheiten
 - Fachkompetenz 115, 166 f.
 - Laien als 30 f., 288, 319
- Meinung
- ~sbildung 39, 138 f., 336
 - ~sfreiheit 99–101, 142 f., 177, 217 f., 301
 - öffentliche 218 f., 223, 307
- Menschenwürde 176, 191–193, 228
- Notizen 15, 99 f., 249, 345
- NSU-Prozess 37 f., 40, 140, 172
- n-tv-Urteil 47–52, 71, 110, 123, 129 f., 136, 141, 318, 340, 342 f.
- Öffentlichkeitsausschluss 15–20, 114 f., 250 f., 321
- gesetzlich nicht normierte Gründe 18–20, 250 f.
 - gesetzlich normierte Gründe 16 f., 250 f.
 - Verfahren 17, 393
- Öffentlichkeitsgrundsatz, *siehe* Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen
- offence, summary* 263
- Offizialmaxime 235
- Open justice principle* 247–252, 292–295
- Optout-Lösung 34, 266, 271, 285, 289, 390
- Ortstermin 20, 29 f., 248, 258 f.
- Parlament 106 f., 162, 169, 239 f.
- Bundestag 105, 126 f., 167, 177
 - Houses of Parliament 264 f., 295, 300 f., 305 f., 310, 312
- Parteien 14, 180 f., 185–187, 201–212, 261 f., 308 f.
- Persönlichkeitsrecht, allgemeines 48–52, 176–196, 326–330, 352–355
- engere persönliche Lebenssphäre 180–184, 326, 352 f.
 - Recht am eigenen Bild 185 f., 191, 327 f., 353
 - Recht am eigenen gesprochenen Wort 186 f., 191, 327 f., 353
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung 187, 326, 352 f.
 - Recht auf Resozialisierung 172 f., 188–191, 193 f., 242 f., 330, 334, 354 f.
 - Recht der persönlichen Ehre 187 f., 191, 323 f., 328 f., 354
- Personalisierung 117, 219 f.
- Phillimore Report* 279 f.
- Pilotprojekt 52, 267, 272, 395 f.
- Plädoyer 28, 204, 210 f., 231 f.
- Policy on the use of live text-based communications from Court 289
- Pool-Lösung 36, 50, 72, 81 f.
- *siehe auch* Auflage
- Porträt 252, 261 f., 262 f.
- *siehe auch* Zeichnung
- power to controll its own proceedings* 286
- Practice Direction 8 265 f.
- Practice Guidance „The Use of Live Text-Based Forms of Communication (including Twitter) from Court for the Purpose of Fair and Accurate Reporting“ 288 f.
- Präsenzfeststellung 33, 209–211, 226
- Prävention
- General~ 173 f., 349 f.
 - Spezial~ 172 f., 242 f., 334, 349 f., 359
- Pranger 173 f., 198 f.
- *siehe auch* Medienrummel
- Pressefreiheit 80–87, 134 f., 141–143, 301
- Prioritätsprinzip 19, 37
- Privatsphäre 16, 180–184, 312 f., 326, 352 f.
- *siehe auch* Intimsphäre
- Programmfreiheit 135, 149, 340 f., 343
- *siehe auch* Gestaltungsfreiheit
- Protokoll 265, 266–271, 285
- Prozessbeobachter 213
- Realitätstreue 49, 158–164, 173 f., 296–298
- Recht
- ~ am eigenen Bild 185 f., 191, 327 f., 353
 - ~ am eigenen gesprochenen Wort 186 f., 191, 327 f., 353
 - ~ auf ein faires Verfahren 48–52, 228–233, 310 f., 313–315, 332 f., 357 f.

- ~ auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb 140
- ~ auf informationelle Selbstbestimmung 187, 326, 352 f.
- ~ auf Resozialisierung 172 f., 188–191, 193 f., 242 f., 330, 334, 354 f.
- ~ der persönlichen Ehre 187 f., 191, 323 f., 328 f., 354
- Rechtsanwalt, *siehe* professioneller Verfahrensbeteiligter
- Rechtsfindung 215–227, 332, 357
 - *siehe auch* richterliche Unabhängigkeit
- Rechtsinstanz 183, 186 f., 208 f., 214, 224 f., 232, 371–374, 374–376, 384–390, 390–392
- Rechtskenntnis 155–170, 295–300, 313–315, 347 f.
 - *siehe auch* juristische Bildung
 - *siehe auch* Rechtsverständnis
- Rechtspflege (*administration of justice*) 272 f., 301–309
- Rechtspolitik 6 f., 37–39, 97, 175, 318
- Rechtsstaatsprinzip 48–52, 98, 121, 124–127, 152, 200, 228, 234, 338
- Rechtsvergleich 245–315, 323, 337, 372 f., 375, 376 f., 379–396
 - *siehe auch* England
- Rechtsverständnis 155–170, 295–300, 313–315, 347 f.
 - *siehe auch* juristische Bildung
 - *siehe auch* Rechtskenntnis
- Rehabilitation 170–172, 311, 348 f.
- Richter, *siehe* professioneller Verfahrensbeteiligter
 - *siehe auch* Rechtsfindung
 - *siehe auch* richterliche Unabhängigkeit
 - Vorsitzender ~ 34 f., 54–60, 62–77, 79–87, 93–95, 386 f., 392
- Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) 386
- Rundfunk
 - öffentlich-rechtlicher 4, 144, 167
 - ~freiheit 48–52, 62–77, 135–141, 141–143, 336 f.
- Sache, öffentliche im Verwaltungsgebrauch 129
- Sachverständiger 16
- Sanktion 106 f., 219, 263, 272–278, 283 f., 327 f., 380 f.
- Scheinwerfer 236–238, 239 f.
- Schlussvortrag, *siehe* Plädoyer
- Schöffē, *siehe* Laienrichter
- Schottland 305
- Schutzpflicht, staatliche 150–153, 192, 216
- Scott v. Scott 247, 250
- Selbstdarstellungsrechte
 - *siehe* Recht am eigenen Bild
 - *siehe* Recht am eigenen gesprochenen Wort
- Selektivität 49, 158–160, 297 f.
- sentencing remarks*, *siehe* Strafzumessung
- Sexualdelikt 181, 250
- Sitzung 55–60, 382–384
 - ~spolizei 26, 54–60, 62–77, 79–87, 93–95
 - ~ssaal 29, 58–60, 248, 258, 269 f., 282, 382 f.
- Smartphone 31, 83, 88–96, 237, 280, 286–289, 309 f., 344 f.
- Sozialgerichtsverfahren 44, 183, 367–370, 374–376, 384–390, 390–392
 - *siehe auch* Bundessozialgericht
- Sozialstaatsprinzip 189, 193 f.
- Sperröffentlichkeit 12, 249
- Spezialprävention 172 f., 242 f., 334, 349 f., 359
- Staatsanwalt, *siehe* professioneller Verfahrensbeteiligter
- Steuergeheimnis 16
- Stigmatisierung 189 f., 197–199
- Strafgerichtsverfahren 14, 43 f., 181–183, 185–187, 188–191, 197–199, 228–233, 241 f., 242 f., 308 f., 364–367, 371–374, 381–384, 384–390
 - *siehe auch* Bundesgerichtshof
- Strafzumessung 181, 184, 221 f., 272, 285
- Supreme Court 264–266, 284 f., 289, 372 f., 375, 385 f., 391
- Tatsacheninstanz 183, 186 f., 208 f., 214, 224 f., 364–367, 367–370, 381–384, 384–390
- Textbericht in Echtzeit 88–96, 212, 232, 286–289, 376 f., 390–392

- Ton-Aufnahme 21–77, 279–286, 364–376, 381–392
tribunal 256, 282
 Twitter 88–96, 135, 286–289, 344 f.
- Unabhängigkeit, richterliche 108 f., 215–227, 332, 357
 – *siehe auch* Rechtsfindung
 Unanfechtbarkeit 45 f., 62–64, 271, 394 f.
 Unschuldsvermutung 197–199, 323 f., 324, 330 f., 355
 Unterhaltung 164 f., 240 f., 298 f.
 Urteilsverkündung, *siehe* Entscheidungsverkündung
 USA 156 f., 206 f., 245 f., 296, 303 f., 312
- Verfälschung 49, 115, 160–164
 Verfahrensablauf
 – ordnungsgemäßer 34 f., 46 f., 388, 391
 – ungestörter 50, 54 f., 236–238, 309 f., 333, 358
 Verfahrensbeteiligter, professioneller 66, 69, 70–73, 176–179, 185–187, 203 f., 207–209, 232, 268 f., 304–306
 Verfassungsbeschwerde 46, 47–52, 62–77, 80–87, 182 f., 185–187
 – *siehe auch* einstweilige Anordnung
 Verfassungsgrundsatz
 – Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen als ~ 124–127
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 64 f., 75–77, 81 f., 86 f., 318, 319–378
 – Angemessenheit 76 f., 87, 334–377
 – Eignung 323–325
 – Erforderlichkeit 76, 86 f., 325–334
 – legitimer Zweck 320–323
 Verhaltensbeeinflussung 50, 201–212, 302–309, 331, 355 f.
 – *siehe auch* Befangenheit
 Verhandlung, mündliche 13 f., 27–29, 129–133, 136–141, 184, 209–211, 226 f.
 Verkürzung 160–164
 Vernehmung
 – des Angeklagten 209–211, 226 f., 231 f.
 – der Zeugen 20, 209–211, 212–214
 Versammlungsfreiheit 338
 Verteidiger, *siehe* Rechtsanwalt
 Verteidigung
 – effektive 229–233
 – ~sbereitschaft 229–232
 – ~sfähigkeit 229–232, 332 f.
 Vertrauensbildungsfunktion 113–118, 294 f., 345–347
 Verwaltungsgerichtsverfahren 44, 52, 182 f., 185–187, 211, 367–370, 374–376, 384–390, 390–392
 – *siehe auch* Bundesverwaltungsgericht
 Verwirkung von Grundrechten 338
 Vorabinformation von Zeugen 212–214, 304, 331 f., 356
 Vorverurteilung 170, 197–199, 218
- Wahrheitsfindung 16 f., 200–214, 331 f., 355 f.
 Wandel, technischer, *siehe* technischer Fortschritt
 Wechselwirkungslehre 65, 145, 318
 Wirkung
 – kriminogene 241 f., 334, 359
 – ~sforschung, *siehe* empirische Forschung
 Würde
 – des Gerichts 238–241, 312
 – des Menschen, *siehe* Menschenwürde
- Zeichnung 15, 25, 252, 261 f., 262 f., 342 f.
 – *siehe auch* Porträt
 Zeuge 16 f., 20, 180–184, 185–186, 201–212, 212–214, 250, 261 f., 302–304
 – *siehe auch* Verhaltensbeeinflussung
 – *siehe auch* Vorabinformation von Zeugen
 Zivilgerichtsverfahren 14, 44, 182 f., 235, 367–370, 374–376, 384–390, 390–392
 – *siehe auch* Bundesgerichtshof
 Zuschauerereffekt 205–208, 224, 230 f.
 Zustimmung, *siehe* Einwilligung
 Zweck, legitimer 320–323